

# **ZAUNKÖNIG 2019/ 12**

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn doch nicht immer gegen Ende des Monats so viel unerledigte Arbeit herum liegen würde, wäre auch Weihnachten richtig tiefenentspannt. Möge es Ihnen an der Ecke besser ergehen, so dass einige Tage abfallen, um tief Luft zu holen. Egal – wat mutt, dat mutt. Also stricken wir noch schnell die Weihnachts-Ausgabe, selbstredend mit den besten Wünschen zum Fest und auf bald im neuen Jahr.

#### Heute hier dabei:

GroKo: Advent oder Götterdämmerung **Exkurs: Brexit in London** GroKo: macht auch noch Politik GroKo: im Klimawandel EuGH: Zwangshaft für Politiker oder nicht BayVerfGH: "Leitkultur-Gesetz" teilweise verfassungswidrig BVerwG: keine Grundrechte für öffentliche Arbeitgeber BVerwG: Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung **BAG: Vorweg-Entgeltstufen mitbestimmungsfrei** BVerwG: Umsetzung auch bei Befristung mitbestimmt **OVG Magdeburg: Initiativrecht im Arbeitsschutz** BVerwG: Gerichtsstand bei translokalem Landesrecht BVerwG: Anwaltskosten und Kostenvorschuss nach SBG BVerwG: Vertretungszwang und Belehrung im WBO-Verfahren BVerwG: vorläufige Dienstenthebung und Gehaltskürzung BGH: Abschleppen auf Privatparkplätzen Aus dem (Fach-) Blätterwald Vorsicht (unfreiwilliger) Humor! Neues aus dem Bendler-Block: Rüstung geistig und geistlich In eigener Sache: Kommentare und Seminare

## GroKo: Advent oder Götterdämmerung

Trüb sind die Tage meteorologisch gewiss. Im politischen Berlin weiß man nicht so genau, ob demnächst der Heiland kommt (Advent) oder die Bläser des Orchesters gerade Luft holen zum jedenfalls lautstarken Finale mitsamt Ritt nach Walhall wie bei Wagner (Götterdämmerung). In Brandenburg setzte SPD-MP Woidke die Linkspartei vor die Tür, holte die CDU ins Boot und versucht es nun mit "Kenia" (rot-schwarz-grün). In Sachsen ging CDU-MP Kretschmer den gleichen Weg, holte die Grünen dazu und wurde in der Vorweihnachtswoche schwarz-grün-rot wiedergewählt. In Thüringen verkündete am 2. Dezember die an der Wahlurne gescheiterte R2G-Koalition unter Linke-MP Ramelow, sich als Minderheitsregierung "geschäftsführend" durchzuschlängeln in der Erwartung, dass die anderen Fraktionen zu einer effektiven Opposition nicht bereit und in der Lage seien.

Die <u>SPD</u> beendete ihr Vorsitz-Dschungelcamp damit, dass sich 54,09 % der Mitglieder interessierten, wer die Partei führt, und von dieser Hälfte wählten 53,06 % <u>Norbert Walter-Borjans und Saskia Esken</u>, worauf der "Spiegel" ätzt "Der Polit-Rentner und die Frau aus dem Nichts". Das Wahlergebnis wurde aufgefasst als <u>"Die Quittung"</u> für das alte Partei-Establishment; "Bild" rief den unterlegenen Vizekanzler Scholz aus als <u>"die rote Null"</u>, die alsbald gestürzt werde. Selbst die staatliche <u>ARD-Tagesschau</u> verspürt "Das Ringen einer zerbröselten Partei".

Grundproblem ist, egal wer vorsitzt, dass bei Neuwahlen in absehbarer Zeit rund die Hälfte der SPD-Abgeordneten "dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt" würde, samt daran klebenden Posten in Fraktions- und MdB-Büros. Eine unschöne Zwickmühle: tut das neue Team nach der Wahl, was es vorher gesagt hat, schreddert es mit einem guten Gefühl kurzfristig die Machtbasis der Partei. Also grollt der "Spiegel" "Man muss jetzt auf alles gefasst sein".

Fürwahr prophetisch: rund eine Woche nach der Wahl machte das ARD-Magazin <u>"Kontraste"</u> auf mit Vorwürfen, "die Frau aus dem Nichts" Esken habe als Landeselternbeirat in Baden-Württemberg Mitarbeiter ausspioniert und illegal gekündigt (letzteres ist unstreitig). Esken kündigte flugs an, gegen die Berichterstattung <u>"juristisch"</u> vorzugehen, doch außer dem Namen des hochpreisigen Anwalts ist dazu bisher nichts bekannt.

Hinter die Kulissen schaute fast zwei Jahre vertieft Doku-Macher Stephan Lamby mit einem wirklich erkenntnisreichen Innenleben einer von den Teilnehmern ungeliebten Koalition: <u>"Die Notregierung"</u> ist noch bis 2.12.2020 in der ARD-Mediathek eingestellt - es lohnt sich!

#### **Exkurs: Brexit in London**

Politik wird auch außerhalb Deutschlands gemacht. Und dieses Stück wird heftige Wirkungen auch für und in Deutschland haben: Die Briten hatten vom Gezerre um den Brexit derart die Schnauze voll, dass sie "Ende mit Schrecken" wählten und den regierenden Tories den größten "Erdrutschsieg" seit Mrs. Thatcher spendierten (Ergebnisse siehe bbc). Dabei sollte man nicht vergessen, dass im britischen Mehrheitswahlrecht ein Stimmenzuwachs von gerade einmal 1,2 % (von 42.4 auf 43,6 %) ausreichte, um die Zahl der Sitze von 318 auf 365 von 635 (+47) aufzupumpen. Unter dem Motto "Der Zirkusclown bleibt" beschreibt die Presse, dass die Menschen einen amtlich anerkannten Lügner wählten, weil sie andernfalls einen altstalinistischen Antisemiten bekommen hätten, der sie offenbar noch mehr anwiderte. "Wenn selbst Bergarbeiter Tories wählen", wundert sich die liberale "Zeit". Immerhin erklärte Labour-Chef Corbyn, er "werde die Partei in keine Wahl mehr führen" (vermutlich nachdem er vorher noch 5 Jahre satt Gehalt als "her majesty's opposition leader" kassiert hat). Das neue Unterhaus stimmt im Eiltempo einen verschärften Brexit durch, damit am 31. Januar auch wirklich Schluss mit EU ist.

Doch wohnt jedem Ende ein neuer Anfang inne: nun betreibt <u>Schottland</u> ein neues Unabhängigkeitsreferendum, weil die Abstimmung 2014 auf Basis der EU-Mitgliedschaft erfolgt sei; das Mandat dazu sieht die Schottische Nationalpartei SNP darin, dass sie in Schottland 45 % der Stimmen und 48 von 59 Sitzen abräumte. In Nordirland errang der IRA-Ableger "Sinn Fein" erstmals mehr Sitze als die "Unionisten"; und niemand weiß, wie eine harte EU-Außengrenze ohne Grenze à la Johnson aussehen soll. Nicht ausgeschlossen, dass am Ende ein "enteinigtes Königreich" im Zustand der Frisur des Zirkusclowns herauskommt.

#### GroKo: macht auch noch Politik

Finanzminister Scholz verhandelte Mitte Dezember eine <u>EU-Finanztransaktionssteuer</u> in Brüssel, bei der nur noch Aktienkäufe besteuert werden, aber keine Finanztransaktionen (z.B. der Derivatehandel, der die Finanzkrise 2008 auslöste). Nicht nur das "Handelsblatt" meierte den vermeintlichen Erfolg als "Etikettenschwindel" ab.

Bei der <u>Thomas-Cook-Pleite</u> übernimmt die Bundeskasse alle Schäden, die nicht durch die auf 110 Mio. € begrenzte Zurich-Versicherung gedeckt sind. Denn eine EU-Richtlinie von

2015 verlangt eigentlich eine Versicherung mit unbegrenzter Deckung, die in Deutschland aber nicht umgesetzt ist. Die Liste der unterbelichteten "Verbraucherschutz"-Minister, die damit die Steuerzahler um etwa 200 bis 300 Mio. € schädigen, besteht aus Herrn Maas, inzwischen zum allerorts belächelten Außen-Heiopei befördert, Frau Barley, inzwischen mit salbungsvollen Reden in das EU-Parlament entfleucht, und Frau Lieberknecht, die die Chose schnell unter den genossenschonenden Regierungsteppich kehren will.

Derweil erklärt ein <u>BMI-Gutachten</u> für Innenminister Seehofer (CSU) den rot-rot-grünen "Mietendeckel" für verfassungswidrig, weil dem Land Berlin schlicht die Gesetzgebungszuständigkeit fehle und dafür allenfalls der Bund zuständig sei. "Stay tuned".

### GroKo: im Klimawandel

Zurück ins Inland: Umweltministerin Schulze hielt es wohl für witzig, dass das <u>Umweltbundesamt</u> in die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses einen "Positionspapier" genannten Brandbeschleuniger warf, der insbesondere eine Sprit-Verteuerung um <u>70 Cent</u> fordert und entsprechend wirkte. Die neue EZB-Chefin Lagarde sendet Signale, die Wertpapier-Kaufprogramme der EZB "nachhaltig" zu gestalten, was auch immer das meint; "<u>Geldflutung in grün?</u>" fragt da der Ex-Spiegel- und Handelsblatt-Macher Steingart. Dabei sind die Zahlen zum CO2-Ausstoß ernüchternd: Die Gesamtmenge ist seit 2010 um etwa 10 % gestiegen; an der Spitze der negativen Bewegung China mit 27 % und Indien mit 8 % der Welt-Menge, jeweils steigend; der Ausstoß stagniert in den USA (15 %) und der EU (9 %, davon 2 % in Deutschland), der Rest der Welt steuert 42 % bei.

Da kommt die deutsche Debatte doch recht hyperventilierend daher. Immerhin rauften sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss zu einem nachgebesserten <u>Klimapaket</u> zusammen, das am 18./19. Dezember durchgestimmt wurde und noch am 1. Januar in Kraft tritt.

Mehr Weitblick zeigt EU-Kommissarin <u>Vestager</u>: Mitte Dezember erinnert sie die ständig daddelnden F4F-Aktivisten daran, dass der Stromverbrauch der laufenden Internet-Nutzung inzwischen die verarbeitende Industrie hinter sich lässt und bereits höher ist als der gesamte Stromverbrauch in Deutschland, Italien und Polen zusammen genommen. Handy-Verbot bei der Freitags-Demo wäre also durchaus ein Schritt in die richtige Richtung. Aber da dreht sich die Erde eher links herum.

Wer es etwas gründlicher mag: Die SWP bietet ein umfangreiches Dossier Klimapolitik.

## EuGH: Zwangshaft für Politiker oder nicht

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich bei der Klage der "Deutschen Umwelthilfe" gegen Bayern für Diesel-Fahrverbote in München eine Entscheidung dazu verkniffen, ob Bayern-MP Söder dafür in Zwangshaft genommen werden kann. Der Gerichtshof bekräftigte das Grundrecht der DUH auf effektiven Rechtsschutz, doch dürfe dessen Beachtung nicht dazu führen, dass ein anderes Grundrecht verletzt wird, das durch Art. 6 EU-GRCh garantierte Recht auf Freiheit. Da das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz kein absolutes Recht ist, ist eine Abwägung der Grundrechte vorzunehmen. Nach Art. 52 Abs. 1 der Charta muss eine Rechtsvorschrift, die es einem Gericht gestattet, einer Person ihre Freiheit zu entziehen, hinreichend zugänglich, präzise und in ihrer Anwendung vorhersehbar sein, um jede Gefahr von Willkür zu vermeiden; dies zu beurteilen sei Sache des nationalen Gerichts. Damit hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Torte wieder im Gesicht.

Quelle: Urteil des EuGH vom 19.12.2019 - C-752/18 mit PM 164/19

# BayVerfGH: "Leitkultur-Gesetz" teilweise verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaats Bayern (BayVerfGH) erklärte das dort 2018 erlassene Gesetz zur vertieften Integration von Zuwanderern in die bayerische "Leitkultur" in Teilen für verfassungswidrig. Die Integrationsmaßnahmen wie Sprachkurse hielten durchweg stand. Die Verpflichtung der öffentlichen und privaten Medien, in ihren Programmen für nämliche Leitkultur aktiv zu werben, ging dem Gericht aber zu weit.

Quelle: Beschluss des BayVerfGH vom 3.12.2019 – Vf. 6-VIII-17 u.a. "

## BVerwG: keine Grundrechte für öffentliche Arbeitgeber

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über eine Revision eines öffentlichrechtlichen Arbeitgeberverbandes zu befinden, der gegen das von der früheren rot-grünen Landesregierung in NRW erlassene "Tariftreuegesetz" klagte. Der Verband sah seine Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG dadurch verletzt, dass er an die Tariftreue-Regeln des Landes gebunden sein sollte. Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf und Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hatten die Klage abgewiesen. Das BVerwG verwarf die Revision als unzuläs-

sig: Grundrechte schützen die Bürger vor dem Staat; daher stehe einem Verband staatlicher

Arbeitgeber das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG von vornherein nicht zu. Ein kerniger Satz,

der auch in arbeits- und mitbestimmungsrechtlichen Fragen Blasen ziehen könnte.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 12.12.2019 - 8 C 8.19 mit PM 92/19

BVerwG: Beachtlichkeit der Zustimmungsverweigerung

Verweigert der Personalrat die Zustimmung zu Personalmaßnahmen, denken Dienststellen

öfter nach, ob sie sich - statt im Einigungsverfahren vorzugehen - über die Ablehnung hin-

wegsetzen können, indem sie deren Gründe für "unbeachtlich" erklären und sich dann auf den

Fristablauf nach § 69 Abs. 2 S. 5 BPersVG berufen. Dies sieht das BVerwG sehr kritisch:

Wenn die Versagungsgründe nicht vollkommen abwegig sind, sondern sich auf Meinungen

im Fachschrifttum stützen, die noch nicht höchstrichterlich verworfen sind, dann ist die Ab-

lehnung "beachtlich" und muss das Einigungsverfahren beschritten werden. Konkret hatte der

Personalrat der mdr-Zentrale Stellenausschreibungen für Azubis abgelehnt, in denen für Me-

diengestalter der Führerschein gefordert wurde. Der Personalrat sah darin eine unzulässige

Diskriminierung minderjähriger Bewerber. Den Verfahrensabbruch durch die Intendanz kas-

sierte das BVerwG als rechtswidrig.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 17.9.2019 - 5 P 6.18

BAG: Vorweg-Entgeltstufen mitbestimmungsfrei

§ 20 Abs. 5 TV-Ärzte/ VkA ermöglicht dem Arbeitgeber, zur Personalbindung Ärzten tarifli-

che Erfahrungsstufen ihrer Entgeltgruppe vorzeitig zu gewähren, sowie in der Endstufe eine

Zulage von bis zu 20 % zu zahlen. Der Betriebsrat einer privatrechtlich betriebenen Klinik

wollte ein Mitbestimmungsrecht nach § 99 Abs. 1 BetrVG durchsetzen, da er hierin eine Ein-

gruppierung sah. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verneinte eine Eingruppierung, weil es

hierbei nicht um eine Mitbeurteilung der korrekten Tarifvertragsanwendung geht, sondern um

Ermessensentscheidungen des Unternehmens im Einzelfall. Die Spruchpraxis des BVerwG

zur "Eingruppierung" durch Stufenzuordnung ist bekanntlich personalratsfreundlicher; es

bleibt abzuwarten, ob das BAG mittelfristig die Rechtsprechung des BVerwG mitzieht.

Quelle: Beschluss des BAG vom 12.6.2019 - 1 ABR 30/18

Seite 6 von 12

BVerwG: Umsetzung auch bei Befristung mitbestimmt

Ein weiterer Beschluss des BVerwG stärkt die Mitbestimmung bei Umsetzungen, die nach

dem jeweiligen Gesetz beteiligungspflichtig sind (bundesrechtlich nach § 75 Abs. 1 Nr. 3

BPersVG bei Dienstortwechsel). Der 5. Revisionssenat stellte klar, dass die Mitbestimmung

nicht nur für unbefristete Umsetzungen gilt, sondern mangels Ausnahme im Gesetz auch be-

fristete (vorübergehende) Umsetzungen erfasst.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 16.9.2019 - 5 P 5.18

OVG Magdeburg: Initiativrecht im Arbeitsschutz

In Sachsen-Anhalt hatten sich Personalrat und Richterrat eines Landgerichts zusammengerot-

tet, um bei einem Dienstgebäude, in dem die Temperaturen im Sommer gerne auch 30 Grad

Celsius überschritten, die Anbringung von Wärmeschutz zu erzwingen. Das OVG Magdeburg

bejahte dabei im Grundsatz ein erzwingbares Initiativrecht des Personalrats, das auch eine

Durchsetzung gebotener, konkret benannter Wärmeschutzmaßnahmen nach § 61 Abs. 4 S. 1

PersVG LSA umfasse (ähnlich § 70 Abs. 1, § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG). Jedoch müsse die

Dienststelle für die Maßnahme entscheidungsbefugt sei. Hier seien aber die Kosten so hoch,

dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes zuständig sei, nicht die Gerichtsverwal-

tung. Deshalb scheiterte der Initiativantrag letztlich.

Quelle: Beschluss des OVG Magdeburg vom 8.8.2019 - <u>5 L 5/17</u>,

ZfPR online 10/2019, 19 = PersR 12/2019, 40 = PersV 2019, 461

BVerwG: Gerichtsstand bei translokalem Landesrecht

Für Mehr-Länder-Behörden muss jeweils geregelt werden, welches Dienstrecht für sie gilt.

Für die "Deutsche Rentenversicherung" besagt dazu ein Staatsvertrag, dass für Träger der

DRV mit Zuständigkeit für mehr als drei Bundesländer Bundesrecht (und damit auch das

BPersVG) gilt, für Länder mit Zuständigkeit für bis zu drei Länder dagegen die Rechtsauf-

sicht und das Landesrecht gemäß dem Hauptsitz. Für die DRV Nord mit Hauptsitz Kiel gilt

also das Recht Schleswig-Holsteins, für die Personalräte damit das dortige MBG, auch für die

Dienststellen der DRV Nord in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Seite 7 von 12

Nun hat die DRV Nord in Hamburg besonders "wissbegierige" Personalräte. Das wurde nun dem VG Hamburg zu bunt: Die Fachkammer Land war es leider, ständig statt nach Hamburger PersVG nach Schleswiger MBG entscheiden zu sollen, und wollte die Verfahren nach dem MBG an das VG Schleswig verweisen. Dazu begehrte es eine Gerichtsstandsbestimmung durch das BVerwG. Das BVerwG verwarf die Anträge als unzulässig. Der Gerichtsstand der Dienststellen der DRV Nord richte sich nach § 82 Abs. 1 ArbGG, daher sei das VG Hamburg zuständig. Wenn dabei inhaltlich nach gültigen Staatsverträgen Hamburgs das Recht eines anderen Landes anzuwenden sei, dann sei das eben so. Materielles Recht und Verfahrensrecht seien zwei Paar Schuhe.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 22.10.2019 - <u>5 AV 2.19</u> u.a.

### BVerwG: Anwaltskosten und Kostenvorschuss nach SBG

Das BVerwG bekräftigt den effektiven Rechtsschutz der nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) gewählten Vertrauenspersonen in der Bundeswehr. Für sie hat seit 1997 – wie nach § 44 Bundespersonalvertretungsgesetz - die Dienststelle die "notwendigen Kosten" zu übernehmen habe (§ 8 Abs. 4 SBG). Das betrifft auch und gerade Anwaltskosten in Verfahren, in denen über die Mitbestimmungsrechte gestritten wird. Dennoch wehrten sich viele Vorgesetzte, den "Ärger" mit rechtskundig beratenen Vertrauensleuten zu bezahlen. Die 6. Kammer des Truppendienstgerichts (TDG) Nord erklärte es für "zumutbar", dass sich rechtlich nicht ausgebildete Soldaten ohne Anwalt gegen die Rechtsberater der Armee wehren sollten, und lehnte deshalb eine Übernahme von Anwaltskosten für vorgerichtliche Beschwerdeverfahren nach § 17 SBG ab. Dem Antragsteller, einem Stabsfeldwebel, wurde vorgehalten, er sei schon einige Jahre Vertrauensperson und außerdem habe er schon etliche Streitigkeiten geführt, also brauche er keinen Anwalt (mehr). Nicht so die Bundesrichter des 1. Wehrdienstsenats. Sie stellten nun klar:

Zu den Kosten der Vertrauensperson, die die Dienststelle zu tragen hat, können auch die Kosten gehören, die der Vertrauensperson durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in einem vorgerichtlichen Beschwerdeverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung entstehen. Soweit die Dienststelle die Vertrauensperson von Rechtsanwaltskosten freizustellen hat, umfasst dies auch den Anspruch des Rechtsanwalts auf einen angemessenen Vorschuss.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 21. 11. 2019 - 1 WRB 2.18

BVerwG: Vertretungszwang und Belehrung im WBO-Verfahren

Das BVerwG bekräftigt, dass der modifizierte Anwaltszwang für die Nichtzulassungsbe-

schwerde nach § 22b WBO auch für die Einlegung der Beschwerde gilt. Daher wurde die

eigenhändige Beschwerde eines Soldaten als unzulässig verworfen. Erfolglos beanstandete er

die Rechtsmittelbelehrung des TDG: Die Bundesrichter erklärten, diese müsse nicht Einzel-

heiten über den Umfang des Vertretungszwangs für einzelne Verfahrenshandlungen erklären.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 2.12.2019 – 1 WNB 8.19

BVerwG: vorläufige Dienstenthebung und Gehaltskürzung

Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG präzisiert in zwei Entscheidungen die Spielregeln für

die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung sowie einer Einbehaltung von Gehaltsteilen

im Disziplinarverfahren der Soldaten nach § 126 WDO. Danach kann eine vorläufige Diens-

tenthebung nur verfügt werden, wenn als Verfahrensergebnis mindestens eine Degradierung

zu erwarten ist und zudem der Dienstbetrieb bei einem Verbleib des Soldaten im Dienst er-

heblich gestört sei. Eine Einbehaltung von Dienstbezügen (möglich bis zu 50 %) setzt voraus,

dass eine Entfernung aus dem Dienst wahrscheinlich ist ("Höchstmaßnahme-Prognose"). Das

TDG hatte sich mit Milde jeweils den Unwillen der Wehrdisziplinaranwälte zugezogen. Das

ging unterschiedlich aus: In einem Fall bestätigte das BVerwG die Aufhebung der Maßnahme

durch das TDG, im anderen Fall wurde die Maßnahme auf die Beschwerde der WDA verfügt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 9.10.2019 – 2 WDB 3.19;

vom 9.10.2019 – <u>2 WDB 2.19</u>

BGH: Abschleppen auf Privatparkplätzen

Harte Zeiten brechen an für Zeitgenossen, die sich mangels Alternativen "mal eben schnell"

auf die Parkplätze von Aldi & Co. stellen, dort aber nicht einkaufen gehen. Der Bundesge-

richtshof (BGH) bestätigte nun letztinstanzlich die Befugnis privater Parkplatzeigentümer,

ungefugte "Wildparker" kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

Quelle: Urteil des BGH vom 18.12.2019 - XII ZR 13/19 (PM 164/19)

Seite 9 von 12

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 12/2019 der "Personalvertretung" setzt die Umrahmung der in 2020 anstehenden Personalratswahlen fort mit zwei Abhandlungen inhaltlich zur Wahlanfechtung bei Personalräten (A. Gronimus) und verfahrensrechtlich zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Personalvertretungssachen (M. Stuttmann).

Heft 12/2019 des "Personalrat" dokumentiert die Vorträge des diesjährigen "Schöneberger Forums" mit Schwerpunkt Arbeitszeit-Fragen. Sie finden Beiträge von A. Schicke (Flexibilisierung), L. Hünefeld (Stressbelastung), T. Michel (Schichtplanung), J. Beiler (Digitalisierung) und F. Mussmann (Schulbetrieb), ferner Abhandlungen von W. Daniels/ S. Baunack zu Schichtdienst leistenden Personalratsmitgliedern, P. Klenter zur Berechnung von Erholungsurlaub bei Arbeitszeitänderung, und unserem Senior E. Baden zur Laufbahnnachzeichnung bei langer Freistellung.

Ausgabe 10/2019 der "ZfPR online" ist ein Schwerpunkt "Arbeits- und Gesundheitsschutz" mit zahlreichen Entscheidungen zum Arbeitszeitrecht, Unfallversicherungsrecht, Arbeitsstättenrecht sowie den Mitbestimmungsrechten dabei, ferner Berichte zu Pausenregeln (M. Bergmann/ St. Teichert), Erholungsurlaub (W. Kohte) und arbeitsmedizinischer Vorsorge (B. Wiebauer).

# Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Für heute hätte sich die Giftspritze des Autors bereits weiter vorne komplett verausgabt, wenn es nicht noch die zur EU-Kommissionspräsidentin promovierte Ex-IBuK von der Leyen gäbe. Derweil sie im Amt bei allen vermuteten Führungs- und Haltungsproblemen anderer immer an der Spitze der Aufklärungsbewegung marschierte, kam nun in ihrer eigenen Berateraffäre heraus, dass das Diensthandy, auf dem der Untersuchungsausschuss des Bundestages aufschlussreiche SMS- und WhatsApp-Verkehre der Ministrone vermutet, aus "Sicherheitsgründen" platt gemacht wurde, nachdem es bereits als Beweismittel angefordert war. Zufälle gibt es.

## Neues aus dem Bendler-Block: Rüstung geistig und geistlich

Das Verteidigungsministerium (BMVg) erstattete dem Bundestag den halbjährlichen <u>Rüstungsbericht</u>; Wiegolds "augengeradeaus" kommentiert gewohnt sachkundig und behandelt dabei auch die innovative Prozentrechnung des Hauses. <u>"Spiegel"</u> mokiert sich über den "Sanierungsfall Bundeswehr", weiß aber auch nicht, wie es unter den Bedingungen des Vergaberechts besser geht.

Kein wirklicher Schmuck am Nachthemd der Trendwenden-Erzeuger ist die Nachricht, dass bei dem mit großem Bohai verkündeten Cyber innovation hub praktisch die komplette Führung stiften geht, nachdem es die bekannt leistungsstarke BWI geschafft hat, das CIH einzugemeinden.

Und ein echtes Stück Innere Führung: Nach jahrelanger Vorbereitung billigte die Bundesregierung einen Staatsvertrag mit dem Zentralrat der Juden über <u>Militärrabbiner</u> für die jüdischen Soldaten der Bundeswehr, der sich an den Staatsvertrag zur evangelischen Militärseelsorge anlehnt.

Bloße Rhetorik bleibt bisher die Ankündigung, für die weitaus zahlreicheren moslemischen Soldaten dann auch <u>Feldimame</u> zu gewinnen. Zwar hat dazu das ZInFü (Zentrum Innere Führung) auf Geheiß des BMVg eines ZASaG (Zentrale Ansprechstelle für Soldaten anderer Glaubensrichtungen) eingerichtet und auch - analog GKS, EAS und GJS - die Bildung einer GMS (Gemeinschaft muslimischer Soldaten) angeschoben. Aber jeder Soldat, der im Verdacht steht, mit der GMS zu tun zu haben, wird gleichzeitig vom MAD mit SÜG-Prüfungen und Verdacht auf Islamismus traktiert. Weiß da die rechte Hand nicht, was die Linke tut, oder ist das schon innovative Säuberung der Armee?

# In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim Verlag verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften:** Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus-

und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine "in-house-Ausbildung". Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI. Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an. Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <a href="http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/">http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/</a>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht, und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

> Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn Telefon 0228/ 935 996 - 0 Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: <u>Kanzlei@baden-kollegen.de</u>
Homepage: <a href="http://www.baden-kollegen.de">http://www.baden-kollegen.de</a>

